Kundeninformation Dezember-Soforthilfe

Information für unsere Erdgaskunden gem. § 2 Abs. 4 Erdgas-Wärme-Soforthilfe-Gesetz (EWSG)

Liebe Kundinnen und Kunden,

gerne möchten wir Sie über die einmalige Kostenentlastung Gas für den Monat Dezember 2022 nach dem Beschluss der Bundesregierung informieren.

Um für Sie sofort eine Entlastung in dieser schwierigen Zeit hoher Energiepreise und hoher Inflation sicherzustellen, hat die Bundesregierung im Rahmen des EWSG eine kurzfristige finanzielle Soforthilfe beschlossen. Diese sog. „Dezember-Soforthilfe“ ist eine **aus Mitteln des Bundes finanzierte Einmalzahlung**, die zur Überbrückung bis Inkrafttreten der geplanten Gaspreisbremse dient. Letztere soll voraussichtlich ab 1. März 2023 gelten.

Kurz zusammengefasst übernimmt der Staat für alle Gaskunden die vertraglich vereinbarte Abschlags- oder Vorauszahlung, die im Dezember 2022 fällig wird (vorläufige Leistung bzw. Entlastung). Der tatsächliche Entlastungsbetrag, der sich nach dem Gesetz ergibt, kann hiervon abweichen und wird im Rahmen der nächsten Verbrauchsabrechnung mit der vorläufigen Entlastung verrechnet. Die Abwicklung der Entlastungsmaßnahme erfolgt durch die Gaslieferanten.

Im Folgenden finden Sie die wichtigsten Fragen bezüglich der Umsetzung durch die Stadtwerke Lambrecht (Pfalz) GmbH beantwortet – hierbei gehen wir ausschließlich auf die für unser Unternehmen relevanten Kundengruppen ein:

Wer hat einen Anspruch auf die Entlastung bzw. Soforthilfe?

Von der Soforthilfe profitieren **mit Erdgas belieferte Haushalte sowie kleine und mittelständische Unternehmen (Gewerbekunden), die über Standardlastprofile (SLP) abgerechnet werden** und weniger als 1,5 Millionen Kilowattstunden (kWh) Gas im Jahr verbrauchen.

Ebenfalls bezuschusst wird der **Bezug von Erdgas in Mietwohnungen oder durch Wohnungseigentümergemeinschaften.**

Die Soforthilfe erhalten auch **sog. RLM-Kunden** (Kunden mit Registrierender Leistungsmessung), **die einen Erdgasverbrauch von unter 1,5 Millionen Kilowattstunden pro Jahr aufweisen**.

Alle o. g. Kunden profitieren von der Entlastung **automatisch** und müssen dies nicht beantragen.

Wie wird der Dezemberabschlag erstattet (vorläufige Leistung)?

Haushalts- und Gewerbekunden mit Standardlastprofil (SLP):

- **Einzugsermächtigung:**
  Sofern wir eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) von Ihnen haben, werden wir Ihren Dezemberabschlag, der zum 01.12.2022 oder 15.12.2022 fällig wird, nicht einziehen. Sollte Ihr Dezemberabschlag aufgrund technischer Fehler dennoch eingezogen werden, wird er von uns unverzüglich zurücküberwiesen.
- **Dauerauftrag / Überweisung:**
  Sollten Sie einen Dauerauftrag eingerichtet haben oder manuell monatlich überweisen, bitten wir Sie, die Zahlung für den Monat Dezember 2022 ohne Angabe von Gründen einzubehalten. Für Sie entsteht keinerlei Handlungsbedarf, der über die Einbehaltung der Zahlung hinausgeht. Beträge, die Sie freiwillig dennoch zahlen, werden von uns in der nächsten Rechnung berücksichtigt.
- **Weitere Fälle:**
  Sind keinerlei Voraus- oder Abschlagszahlungen für den Monat Dezember 2022 vertraglich vereinbart, wird Ihnen der Entlastungsbetrag von uns im Rahmen der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung gesondert verrechnet bzw. ausgezahlt (vrs. Ende Januar/Mitte Februar).

Wie berechnet sich der tatsächliche Entlastungsbetrag?

Haushalts- und Gewerbekunden mit Standardlastprofil (SLP):

Die tatsächliche Höhe der Entlastung (gesetzlicher Entlastungsanspruch) unterscheidet sich je nach Haushalt oder Gewerbe. Sie entspricht einem Zwölftel des im September 2022 prognostizierten individuellen Jahresverbrauchs, multipliziert mit den am 1. Dezember 2022 gültigen Preisen Ihres Erdgastarifs.

Der tatsächliche Entlastungsbetrag wird auf der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung, die wir i. d. R. Mitte/Ende Januar 2023 versenden, transparent ausgewiesen und mit der vorläufigen Entlastung (ausgesetzter Dezemberabschlag) verrechnet.

FAQ: Welcher Wert wird angenommen,

- wenn es keinen Vorjahres-Gasverbrauch gibt, etwa wegen Auszugs aus dem Elternhaus oder Wechsels der Heizung von Öl auf Gas?
- wenn ich nach September in eine größere oder kleinere Wohnung gezogen bin oder sich mein Verbrauch anderweitig ändert (z. B. durch den Auszug der Kinder)?
- wenn ich zwischenzeitlich den Versorger gewechselt habe und mein neuer Versorger keinen Jahresverbrauch von mir ermitteln kann?

In allen drei Beispielfällen muss der Gaslieferant ein Zwölftel des ihm vom zuständigen Netzbetreiber mitgeteilten und nach den gesetzlichen Vorgaben prognostizierten Jahresverbrauchs der Entnahmestelle ansetzen.

RLM-Kunden:

Für RLM-Kunden entspricht der Entlastungsbetrag einem Zwölftel des gemessenen Erdgasverbrauchs von Nov. 21 bis Okt. 22, multipliziert mit dem am 1. Dezember 2022 vertraglich gültigen Erdgaspreis. Der Entlastungsbetrag wird mit der Abrechnung für Dezember 2022, die Mitte Januar 2023 erfolgt, gutgeschrieben.

Abschließende Hinweise

Bitte beachten Sie den **kostenmindernden Nutzen von Energieeinsparungen.** Durch jede noch so kleine Reduzierung Ihres Energieverbrauchs schonen Sie Ihren Geldbeutel. Außerdem leisten Sie einen wichtigen Beitrag, die Wahrscheinlichkeit einer Gasmangellage zu reduzieren und diese Energiekrise als gesamtgesellschaftliche Aufgabe gemeinsam zu bewältigen.

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass die Dezember-Soforthilfen für die Stadtwerke Lambrecht einen erheblichen Aufwand bedeuten, denn Zahlungsläufe von rund 3.000 Kunden müssen angepasst werden. Die Entlastungszahlungen aus Bundesfinanzmitteln für unsere Kunden müssen wir zunächst bei dem von der Bundesregierung beauftragten Unternehmen PwC beantragen. Die Auszahlung entsprechend den Anträgen erfolgt nach einer weiteren Prüfung durch die KfW-Bank.

Bereits jetzt ist aber absehbar, dass nicht alle Energieversorger rechtzeitig zum 1. Dezember 2022 die zur Weitergabe an ihre Kunden gedachten staatlichen Entlastungszahlungen von der KfW-Bank auf dem eigenen Geschäftskonto haben werden. Trotzdem werden die Stadtwerke Lambrecht ihre gesetzlichen Entlastungspflichten für alle Kunden erbringen.

Fragen können an den Kundenservice der Stadtwerke unter Tel. 06325 189-0 (E-Mail: kundenservice@sw-lambrecht.de) gerichtet werden. Die Beantwortung Ihrer Anfrage kann ggf. etwas länger als gewöhnlich dauern und die telefonische Erreichbarkeit eingeschränkt sein. Wir bitten Sie in diesen turbulenten Zeiten um etwas Geduld und bedanken uns für Ihr Verständnis.

Ihre Stadtwerke Lambrecht (Pfalz) GmbH